

Der Reichsminister der Justiz

IV b³ 1422

Berlin W 8 , den 22. August 1939
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher:
Ortsverkehr 11 00 44
Fernverkehr 11 65 16

Sachbearbeiter: Landgerichtsdirektor
Dr. P o h l e

An den

- a) Stellvertreter des Führers,
- b) Herrn Reichsminister des Innern,
- c) Herrn Reichswirtschaftsminister,
- d) Herrn Reichsminister der Finanzen,
- e) Herrn Reichsarbeitsminister,
- f) Herrn Reichspostminister,
- g) Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag, Palais Czernin.

Betrifft: Vollstreckung von Schuldtiteln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reiches.

1 Anlage

Mit der Wiedervereinigung der Ostmark und des Sudetenlandes mit dem Deutschen Reich sind auch die Grenzen der Gerichtshoheiten gefallen, denen diese verschiedenen Rechtsgebiete unterstanden. Dies hat zur Folge, daß Schuldtitel, die in einem dieser Rechtsgebiete errichtet sind, in allen Rechtsgebieten einheitlich zur Vollstreckung zugelassen werden müssen. Das gleiche gilt für das Verhältnis zwischen den deutschen Gerichten im Protectorat Böhmen und Mähren und den übrigen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reiches. Die Gerichte des Protectorats Böhmen und Mähren haben ferner nach § 6 der VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protectorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S.759) Schuldtitel, die von einem deutschen Gericht erlassen oder vor einem deutschen Notar errichtet sind, gegen einen Verpflichteten, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist, zu vollstrecken. Daraus folgt, daß auch Schuldtitel der Gerichte des Protectorats im Altreich jedenfalls im Rahmen des § 328 der Reichs-ZPO. anzuerkennen und zu vollstrecken sind.

Da in den einzelnen Rechtsgebieten verschiedene Vollstreckungsgesetze gelten - im Altreich die Reichs-ZPO., in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protekto

Protektorat Böhmen und Mähren die Exekutionsordnungen -, bedarf die Vollstreckung von Schuldtiteln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reiches einer Regelung. Den Referentenentwurf einer Verordnung hierzu gestatte ich mir beizufügen.

Der Entwurf geht für neuere Schuldtitel von dem Grundsatz der uneingeschränkten Vollstreckbarkeit aus (§ 1). Dies scheint mir insbesondere auch für die von Behörden des Protektorats Böhmen und Mähren errichteten Schuldtitel geboten zu sein. Nach der Errichtung des Großdeutschen Reiches geht es meines Erachtens nicht mehr an, daß z.B. bei Urteilen von Gerichten des Protektorats wie bei ausländischen Urteilen wegen Verstosses gegen den sogenannten ordre public (§ 328 Nr.4 Reichs-ZPO) die Vollstreckung im Altreich versagt wird. Für die uneingeschränkte Vollstreckung spricht weiter, daß diese Schuldtitel der Protektoratsbehörden - jedenfalls im Geschäftsbereich der Justizverwaltung - nur in Ausnahmefällen deutsche Staatsangehörige betreffen. Schließlich wird, ganz abgesehen von dem Einspruchsrecht des Reichsprotectors nach Art.5 Abs.5 des Führererlasses vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl.I S.485), in besonders liegenden Fällen mit dem Vollstreckungsmissbrauchsgesetz vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl.I S.1234) geholfen werden können.

Schuldtitel, die nach der Reichs-ZPO oder einer Exekutionsordnung vollstreckbar sind, werden in weitem Umfang auch von Verwaltungsbehörden über Ansprüche öffentlich-rechtlicher Art errichtet. Ob sich hier Einschränkungen empfehlen, darf der Erörterung in der vorgesehenen Besprechung vorbehalten bleiben.

Für ältere, das heißt vor der Vereinigung der verschiedenen Gebiete mit dem Deutschen Reich, errichtete Schuldtitel hält der Entwurf im § 7 an den bisherigen Grundsätzen fest (z. B. dem früheren deutsch-österreichischen Rechtsschutzvertrag vom 21.6.1923, RGBl. 1924 II 7.55 ff.; Nr.II,1 des Schlußprotokolls zu dem früheren deutsch-tschecho-slowakischen Abkommen über die Überleitung der Rechtspflege vom 19.12.1938, RGBl. 1939 II S.39). Abgesehen davon, daß es sich hier um Akte einer fremden Staatsgewalt handelt, ist diese Zurückhaltung schon deshalb geboten, weil damit gerechnet werden muß, daß eine Partei sich seinerzeit auf einen Rechtsstreit im Vertrauen darauf nicht eingelassen hat, daß die den Rechtsstreit abschließende Entscheidung nicht gegen sie vollstreckt werden könne. Dabei erscheint es jedoch nicht erforderlich, für das Verhältnis

7

Verhältnis zwischen dem Sudetenland und dem Protektorat Böhmen und Mähren einerseits und dem Altreich andererseits das umständliche Verfahren des Vollstreckungsurteils beizubehalten (§ 722 ZPO.). Vielmehr dürfte es zweckmäßig sein, auch insoweit das Verfahren nach dem früheren deutsch-österreichischen Rechtsschutz- und Rechtshilfevertrag anzuwenden (§ 7 Ziffer 4), das sich durchaus bewährt hat. Das Einspruchsrecht des Reichsprotektors nach Art. 5 Abs. 5 des Führererlasses vom 16. März 1939 bleibt auch für ältere Schuldtitel unberührt.

Durch die VO. wird die Frage der Anerkennung von Urteilen in Ehesachen nicht geregelt. Diese Frage ist einer besonderen Regelung vorzubehalten.

Im übrigen behandelt die VO. hauptsächlich technische Fragen. Es wird deshalb genügen, wenn nur auf folgende Einzelfragen kurz eingegangen wird:

Die gegenseitige Vollstreckung von Schuldtiteln im Sinne einer Exekutionsordnung in dem Geltungsbereich einer anderen Exekutionsordnung dürfte keine wesentlichen Schwierigkeiten bereiten (§ 4). Bei der Vollstreckung von Schuldtiteln im Sinne einer Exekutionsordnung im Geltungsbereich der Reichs-ZPO bedarf es dagegen besonderer Vorschriften, weil hier das Gericht nicht notwendig mit der Vollstreckung befaßt wird. Die Vollstreckung wird vielmehr in wesentlichem Umfang durch die Gerichtsvollzieher durchgeführt, die im unmittelbaren Auftrag der Parteien tätig werden. Bei den Gerichtsvollziehern kann eine Kenntnis der Vorschriften der Exekutionsordnungen und damit eine Kenntnis der verschiedenartigen Schuldtitel nicht in dem Maße vorausgesetzt werden wie bei den Gerichten. Infolgedessen ist in § 2 vorgesehen, daß die Vollstreckung von Schuldtiteln im Sinne einer Exekutionsordnung im Geltungsbereich der Reichs-ZPO. nur auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung erfolgt. Die Vollstreckungsklausel wird von dem Gericht in dem Rechtsgebiet, in dem der Schuldtitel errichtet ist, erteilt, da dieses Gericht am ehesten die Voraussetzungen für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung beurteilen kann.

Die Exekutionsordnungen kennen - abgesehen von der Exekution

kution

7a

- 4 -

kution zur Sicherstellung - nicht die Vollstreckung auf Grund nur vorläufig vollstreckbarer Urteile. Wenn trotzdem in § 1 der Verordnung die Vollstreckung aus nur vorläufig vollstreckbaren Urteilen der ZPO auch in den Rechtsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs der ZPO für zulässig erklärt wird, so bedarf es wegen §§. 720, 839 ZPO. der in § 1 Satz 2 gemachten Einschränkung.

Das bei der Vollstreckung anzuwendende Verfahren soll sich nach dem Recht richten, das am Ort der Vollstreckung gilt (§ 5).

Zu einer Besprechung des anliegenden Entwurfs lade ich ein auf Mittwoch, den 20. September 1939, 10 Uhr Saal 52 im zweiten Stock.

Im Auftrag
gez. Dr. Vogels

Beglaubigt



Rossow
als Ministerialkanzleiobersekretär



01541

(2) Im Geltungsbereich der Reichs-Zivilprozeßordnung darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels dem Vollstreckungsschuldner bereits nach den Vorschriften der Reichs-Zivilprozeßordnung zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(3) Aus gerichtlichen oder notariellen Urkunden, die nach § 794 Ziff. 5 der Reichs-Zivilprozeßordnung vollstreckbar sind, darf auch in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens eine Woche vorher zugestellt ist. Das gleiche gilt für Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die nicht auf das Urteil gesetzt sind.

(4) Vollstreckungstitel im Sinne des § 10 a der in der Ostmark geltenden Exekutionsordnung werden im übrigen Reichsgebiet nur vollstreckt, wenn das in der Ostmark zuständige Gericht die Vollstreckung bewilligt und den Umfang des zu vollstreckenden Anspruchs im Bewilligungsbeschluß rechtskräftig ziffernmäßig festgestellt hat. Anträge, den Umfang des zu vollstreckenden Anspruchs nach dieser Feststellung zu ändern, können nur bei dem in der Ostmark gelegenen Bewilligungsgericht gestellt werden.

(5) Lohn, Gehalt und ähnliche Bezüge dürfen nur nach Maßgabe der Vorschriften gepfändet werden, die an dem Orte gelten, an dem der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreiten muß.

§ 6

Gebühren.

(1) Für die Bewilligung und Durchführung der Vollstreckung dürfen nicht deshalb höhere Gebühren erhoben werden, weil der der Vollstreckung zugrunde liegende Schuldtitel in einem anderen

anderen Rechtsgebiet des Großdeutschen Reichs errichtet worden ist.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel im Falle des § 2 Abs. 2 wird in der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren eine Gebühr nicht erhoben. Im Reichsgau Sudetenland ist die Erteilung der Vollstreckungsklausel nur in den Fällen des § 125 der Reichskostenordnung gebührenpflichtig.

(3) Wird von einem Gericht in der Ostmark oder im Protektorat Böhmen und Mähren eine durch einen Vollstrecker im Reichsgau Sudetenland auszuführende Vollstreckungshandlung bewilligt, so wird hierfür eine Gebühr nicht erhoben.

§ 7

Übergangsvorschriften.

Die Voraussetzungen für die Vollstreckung von Schuldtiteln sowie das Verfahren bestimmen sich bei Vollstreckungstiteln, die vor der Vereinigung neuer Rechtsgebiete mit dem Deutschen Reich errichtet worden sind, nach den bisherigen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Schuldtitel im Geltungsbereich der Reichs-Zivilprozeßordnung einschließlich des Memellandes, jedoch ohne die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebiete, stehen einander ohne sachliche und zeitliche Beschränkung gleich.
2. Als Zeitpunkt der Vereinigung ist im Verhältnis zwischen der Ostmark und dem Altreich der 13. März 1938, im Verhältnis zwischen dem Altreich und der Ostmark einerseits den sudetendeutschen Gebieten andererseits der 10. Oktober 1938, im Verhältnis zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet der 16. März 1939 anzusehen.
3. Bei Entscheidungen ist der Zeitpunkt des Eintritts ihrer Rechtskraft maßgebend.
4. Für die Vollstreckung von Schuldtiteln aus den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren im Altreich gelten, soweit es sich nicht um die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit handelt, die Vorschriften des früheren deutsch-österreichischen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 55 ff) und der Verordnung

ZUR

01570



9

zur Ausführung dieses Vertrages vom 26. April 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 91) sinngemäß.

§ 8

Einstellung der Vollstreckung.

Wird in dem Rechtsgebiet, in dem der Schuldtitel errichtet ist, die Aufschiebung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet, so ist auch das Verfahren in dem Rechtsgebiet, wo die Vollstreckung durchgeführt wird, aufzuheben oder einzustellen.

§ 9

Vermögensgerichtsstand.

Forderungen und andere Vermögensrechte dürfen im Gerichtsstand des Vermögens (§ 828 der Reichs-Zivilprozeßordnung, § 18 Ziff. 3 der Exekutionsordnungen) nur gepfändet werden, wenn auch im übrigen Gebiet des Großdeutschen Reiches ein sonstiger Gerichtsstand für die Pfändung nicht gegeben ist.

§ 10

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am
(etwa einen Monat nach ihrer Verkündung) in Kraft.

018 Telegramm

Deutsche R

aus

Aufgenommen

Tag Monat Jahr Zeit

27. 10 39 7 h

von durch

R. D. Gies Lt

Ant

Stabsstellvert
H. H. Gies

braunes haus muenchen
meldung nr. 10502

26.10.39

15 45 uhr

PÖ 16/10.
16¹⁵ uhr.
12

an rpa prag mit der bitte um weiterleitung an
herrn staatssekretaer dr. f r a n k , prag, palais czernin.

betrifft: vollstreckung von schuldtiteln.

unter bezugnahme auf mein schreiben vom 24. oktober bitte ich
sie, ihre stellungnahme durch fernschreiben an den verbindingsstab
berlin, z. hd. des pg. p i c h o t t k a noch vor dem termin,
also bis morgen, freitag, den 27. oktober 10 uhr bekanntzugeben.

heil hitler

gez. h e i m

stab des stellvertreters des fe nn fuehrers muenchen
braunes haus

f. d. r. :

gez. boettcher.

Demmer: 16²⁰, Dr. Gies in Kaminhaus postal.
PÖ

13a



zu dem Entwurf der Verordnung annehmen, falls mir bis zum
12.9.39 keine gegenteilige Nachricht vorliegt.

Heil Hitler!

1 Anlage.

Abschrift.

14

Verordnung
über die Einführung der Ausländerpolizeiverordnung
im Protektorat Böhmen und Mähren.

Auf Grund Art. 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 481) wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) gilt im Protektorat Böhmen und Mähren nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

Artikel 2

(1) Die Aufgaben, die nach der Ausländerpolizeiverordnung den Polizeibehörden (Orts- und Kreispolizeibehörden) übertragen sind, werden im Protektorat Böhmen und Mähren von den Oberlandräten wahrgenommen.

(2) Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren bestimmt die Verpflichtung, die Art und den Umfang der Mitwirkung der Protektoratsbehörden bei der Durchführung der Ausländerpolizeiverordnung.

Artikel 3

Die Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren unterliegen der Ausländerpolizeiverordnung nicht. Jedoch findet § 16 der Ausländerpolizeiverordnung auf sie wie auf deutsche Staatsangehörige Anwendung.

14a

(3) Als Aufenthaltsverbote im Sinne der Ausländerpolizei-
verordnung gelten auch die nach dem bisher im Protektorat
geltenden Recht ausgesprochenen Abschaffungen (Landesver-
weisungen) von Ausländern.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle im Protektorat Böhmen und
Mähren geltenden ausländerpolizeilichen Bestimmungen ausser
Kraft, insbesondere das Gesetz vom 19. März 1935 über den
Aufenthalt der Ausländer und die Bestimmungen des allgemeinen
Strafgesetzes und der strafrechtlichen Nebengesetze des Pro-
tektorats, die die Landesverweisung oder gerichtliche Abschaffung
von Ausländern aus dem Protektoratsgebiete vorschreiben oder
zulassen, sowie die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes
über die Bestrafung der verbotenen Rückkehr in das Protektorats-
gebiet, soweit sich diese Bestimmungen auf Ausländer beziehen.

Berlin, den

Der Reichsminister des Innern.



F.d.R.d.A.

Reis

01534

Nationalsozialistische

Deutsche Arbeiterpartei

A 15

Der Stellvertreter des Führers

München 33, den 12. August 1939.

Braunes Haus

III/04 - Eis.

3027 g. A.

K 106/39

Stab

15/8

BDS. zurück / Müller / ...

1077

Geheim

RR Müller

An das

Protektorat Böhmen u. Mähren,
z.Hd. Herrn Staatssekretär
Karl Hermann Frank,
- p e r s ö n l i c h -

P r a g ,

Deutsche Dienstpost
Böhmen - Mähren.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
in Böhmen u. Mähren
18. VIII. 1939
201/39 g.

Betrifft: Entwurf einer Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren.

Der Reichsminister des Innern übersandte mir den vorläufigen Entwurf einer Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren, den ich Ihnen in Fotokopie beilege.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn ich Ihre Ansicht zu der Verordnung erfahren könnte.

Heil Hitler!

1 Anlage.

Ungarn

EBM

Entwurf.

V e r o r d n u n g

Über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit
des Protektorats Böhmen und Mähren.

Vom 1939.

Auf Grund des Artikels 11 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Protektoratsangehörige, die sich im Auslande aufhalten, können der Protektoratsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, wenn sie Handlungen begangen haben, die geeignet sind, die Belange des Reichs zu schädigen oder das Ansehen des Reichs herabzuwürdigen. Das Gleiche gilt für Protektoratsangehörige, die einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat.

(2) Die Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen und dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren. Sie beschliessen im einzelnen Falle, inwieweit sich der Verlust der Protektoratsangehörigkeit auf die Ehefrau, auf die ehelichen oder an Kindesstatt angenommenen Kinder, bei Frauen auf die unehelichen Kinder erstreckt.

(3) Die Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit wird mit der Verkündung der Entscheidung im Reichsanzeiger wirksam.

§ 2

(1) Bei der Einleitung des Aberkennungsverfahrens oder bei Erlaß der Rückkehraufforderung kann das Vermögen beschlagnahmt, nach Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit als dem Reiche verfallen erklärt werden. Die Beschlagnahme des Vermögens endet spätestens mit dem Ablauf von 2 Jahren, falls es nicht vorher als dem Reiche verfallen erklärt wird.

(2) Die Vermögensbeschlagnahme und die Verfallenerklärung werden im Reichsanzeiger veröffentlicht. Sie werden mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung wirksam.

(3)

17

(3) Die Durchführung der auf Grund der Vermögensbeschlagnahme und der Verfallerklärung erforderlichen Maßnahmen liegt dem Reichsprotector oder der von ihm bestimmten Dienststelle ob. Der Reichsprotector verfügt über das für verfallen erklärte Vermögen.

§ 3

(1) Durch die Beschlagnahme verliert der Eigentümer des beschlagnahmten Vermögens die Befugnis, über die zu dem Vermögen gehörenden Sachen und Rechte zu verfügen.

(2) Bei Liegenschaften und bürgerlichen Rechten ist auf Antrag der Behörde (§ 2 Abs.3) die Beschlagnahme im öffentlichen Buch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß Eintragungen, durch die ein beschlagnahmtes Recht abgetreten, belastet, beschränkt oder aufgehoben wird, nur mit Zustimmung der Behörde (§ 2 Abs.3) bewilligt werden dürfen.

§ 4

(1) Ist das Vermögen eines Ausgebürgerten dem Reich für verfallen erklärt, so haftet das Reich für Schulden, die zu den für verfallen erklärten Sachen und Rechten gehören, bis zur Höhe des Verkaufswertes der eingezogenen Sachen und Rechte.

(2) Rechte an Gegenständen eines für verfallen erklärten Vermögens bleiben bestehen.

(3) Im Falle der Überschuldung findet auf Antrag des Reiches oder des Gläubigers über das Vermögen ein Konkursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Konkursordnung statt. Der Masseverwalter ist im Einvernehmen mit dem für den Bezirk des Konkursgerichts zuständigen Oberlandrat zu bestellen und auf dessen Verlangen abzuberufen.

Berlin, den 1939.

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsminister des Auswärtigen

Der Reichsminister der Finanzen

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

x

R.

Der SD-Führer und Befehlshaber der Sicherheitspolizei
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Geheim 18

B.-Nr. 201/39 g

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Prag II., den 1. September 1939
Bredauer Gasse 18
Fernruf: Nr. 30041

An den

Herrn Staatssekretär
W-Brigadeführer F r a n k

in P r a g.

Betrifft: Entwurf einer Verordnung über die Aberkennung
der Staatsangehörigkeit des Protektorates Böhmen
und Mähren.

Ich reiche den Entwurf einer Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorates Böhmen und Mähren zurück und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Die Notwendigkeit der Erlassung einer solchen Verordnung ist nicht zu bestreiten. Es muss gegen die verschiedenen Emigranten, die die ruhige Entwicklung mit allen Mitteln vom Ausland her zu stören suchen eingeschritten werden können. Da dies von der Protektoratsregierung selbst nicht mit dem notwendigen Nachdruck geschieht, muss es den Reichsbehörden ermöglicht werden, hier selbst einzugreifen.

Meines Erachtens sollte aber hierbei nicht so sehr das Schwergewicht bei den Reichsministern des Innern und des Äußern, sondern beim Reichsprotector selbst liegen. Letzterer ist nach der Verordnung vom 22.3. 1939, RGBl. I S. 549, der alleinige Repräsentant des Führers und Reichskanzlers und der Reichsregierung im Protektorat. Er ist nach Art. 5 des Führererlasses vom 16.3. 1939 der Wahrer der Reichsinteressen im Protektorat. Die Entscheidung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorates sollte daher eigentlich ihm zustehen. Dass er hierbei im Einvernehmen mit den beiden vorgenannten Reichszentralstellen vorgeht, ist selbstverständlich. Eine solche Regelung

würde

Ra

auch dem Tenor, der dem Verordnungsentwurf über den Aufbau des Protektorates zugrunde liegt, entsprechen.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorates sollte ausserdem nicht nur auf die Schädigung von Belangen des Reiches, sondern im Sinne der Präambel des Führererlasses, letzter Absatz, auch auf die Schädigung der gemeinsamen Interessen der beiden Völker abgestellt werden. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorates würde dadurch als eine Massnahme in Wahrung der übernommenen Schutzverpflichtungen erscheinen.

Zu den einzelnen Paragraphen ist noch zu bemerken: An Stelle des Wortes "Protektoratsangehörige" hätte es richtiger zu heissen "Staatsangehörige des Protektorates". Dies ist die Bezeichnung, die Art. 2 Absatz 2 des Führererlasses vom 16.3.1939 für die nichtreichsangehörigen Bewohner des Protektorates darstellt, sollte an den dort geprägten Definitionen zur Vermeidung jeglicher Zweifel und Missdeutungen strenge festgehalten werden.

Die verkündung der Aberkennung ist nicht nur im Reichsanzeiger, sondern auch im Verordnungsblatt des Reichsprotektors einzuschalten, da letzteres der tschechischen Öffentlichkeit mehr zugänglich ist und daher die abschreckende Wirkung erhöht wird. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Veröffentlichung einer Vermögensbeschlagnahme und des Verfalles des Vermögens.

Da der Reichsprotektor nach § 2 Absatz 3 über das für verfallen erklärte Vermögen verfügen und somit auch anderen Rechtspersonen als dem Deutschen Reiche das Vermögen zuweisen kann, dürfte es zweckmässig sein, in den § 4 Absatz 1 des Entwurfs eine dahingehende Ergänzung aufzunehmen, dass in diesen Fällen diese Rechtspersonen für Schulden, die zu den für verfallen erklärten Sachen und Rechten gehören, bis zur Höhe des Verkaufswertes der eingezogenen Sachen und Rechte haften.

In Anbetracht der nach § 2 Absatz 3 dem Reichspro-



tektor

01530

19

tektor zugestandenen Befugnis ist es zur völligen Klarstellung auch notwendig, dass dem Reichsprotector die Antragsbefugnis auf Grund des § 4 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs eingeräumt wird.

Im § 4 ist noch klarzustellen, welche Gerichte für das Konkursverfahren zuständig sein werden. Es muss wohl angenommen werden, dass hierfür nur die deutschen Gerichte in Betracht kommen.

Oryenberry

4-Oberführer.

CS 610

Se.

20

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den den 7. September 1939

Nr. I 3 -

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An den
Herrn Staatssekretär
SS Brigadeführer K.H. Frank
im Hause

Betrifft: Entwurf einer Verordnung über Aberkennung der
Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und
Mähren

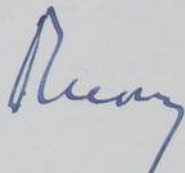
1 Anlage

In der Anlage erlaube ich mir die mir durch
Regierungsrat Maurer zugekommene Aeusserung des Befehls-
habers der Sicherheitspolizei zu dem oben angeführten Ent-
wurf vorzulegen.

Hierzu gestatte ich mir folgendes zu bemerken:

Der Reichsminister des Innern hat den gegenständ-
lichen Entwurf auch dem Amte des Reichsprotectors zur
Stellungnahme übermittelt, worauf die an dem Entwurf mitbe-
teiligten Stellen, hierunter auch der Befehlshaber der
Sicherheitspolizei, um ihre Stellungnahme ersucht worden
sind. Die Aeusserung des Befehlshabers der Sicherheitspoli-
zei ist gleichlautend mit der vorliegenden Aeusserung und
wird gelegentlich der abschliessenden Stellungnahme zu dem
Entwurf mitverwertet werden. Der diesbezügliche Bericht an
den Reichsminister des Innern wird im Dienstwege vorgelegt
werden.

Im Auftrage:



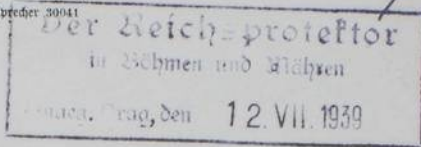
**Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
in Böhmen und Mähren**

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen
und Datum angeben

Prag II, den 7. Juli

Bredauer Gasse 18

Telefonnummer 30041



An

Herrn Staatssekretär H -Brigadeführer
Frank

in Prag.

Anbei beehre ich mich, den mir zugeschriebenen Entwurf der Verordnung zur Einführung des Blutschutzgesetzes und der 1. Ausführungsverordnung hierzu wieder vorzulegen.

Vom Standpunkte der Sicherheitspolizei ist gegen den Entwurf nichts vorzubringen.

Ich darf empfehlen, den Entwurf auch noch der Abteilung I A, zu deren Sachgebiet auch Fragen des Rassegesetzes und Blutschutzes gehören, zur Stellungnahme zuzumitteln.

2 Anlagen.

Angewandt

H Oberführer

L. 23. 18.

deutsche oder die des Protektorats haben". In § 4 (Flaggen der Juden) ist die Bestimmung, daß Juden die jüdischen Farben zeigen dürfen, weggelassen worden, da die Entwicklung der Judenfrage im letzten Jahr eine solche Bestimmung heute nicht mehr als angebracht erscheinen läßt.

§ 5 führt also notwendige Grundlage jedes Blutschutzrechts den Begriff des Juden aus der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ein. Der Begriff der Geltungsjuden wird - wie auch im ganzen übrigen deutschen Reichsgebiet ausschließlich Personen deutscher Staatsangehörigkeit vorbehalten. Für Protektoratsangehörige und Staatenlose gilt er dagegen nicht. Es bleibt der Protektoratsregierung überlassen, eine dem reichsdeutschen Recht entsprechende Regelung für die Protektoratsangehörigen einzuführen.

Daß die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Verstöße gegen die Verordnung gegeben ist, auch wenn die Täter Protektoratsangehörige sind, ergibt sich aus der Art der zu schützenden Rechtsgüter (vgl. § 7 Abs. 2 des Entwurfs, dessen Wortlaut sich an § 16 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat vom 14. Juni 1939 -RGBl. I S. 754-anlehnt.).

Für die Formulierung von § 8 des Entwurfs gilt das oben zu § 3 Abs. 4 Gesagte.

Die Bestimmungen des § 15 der Ersten Ausführungsverordnung, die auf dem Gebiet des Blutschutzes die Staatenlosen den deutschen Staatsangehörigen gleichstellen, werden nicht eingeführt (§ 9 des Entwurfs). Die Erwägungen, die seinerzeit dazu führten, diese Regelung für das Altreich zu treffen, sind für das Protektorat nicht anwendbar. Da ausserdem die deutsche Blutschutzgesetzgebung nicht zum Schutze der Protektoratsangehörigen bestimmt ist, wäre es sinnwidrig, mit dieser Gesetzgebung gerade das Blut der Staatenlosen im Gebiet des Protektorats schützen zu wollen.

Ich bitte um Ihre Stellungnahme.

Im Auftrage

gez. Dr. S t u c k a r t.

27

12. September 1939.

Nr. St.S. 85/39.

12. IX, 1939 *[Signature]*

An den
Stab des Stellvertreters des Führers,
M ü n c h e n .
Braunes Haus.

Betrifft: Entwurf der Verordnung zur Einführung
des Blutschutzgesetzes und der 1. Aus-
führungsverordnung hierzu.

Vorgang: Dort bekannt.

Ich habe gegen die Verordnungsentwürfe keine
Einwendungen zu erheben.

H e i l H i t l e r !

[Red Signature]

2.) Z.d.A.

IV BM